

Stand 22.03.2003 und Vorschlag ab dem 28.06.2026

## § 1

Der Verein führt den Namen: „Allah Kariem“ Deutschland e.V.

Freundeskreis für das „Holy Land Institute for the Deaf“

Er hat seinen Sitz in Winnenden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.

## § 1

Der Verein trägt den Namen „Freunde des HLID e.V.“ und hat seinen Sitz im Aichtal.

## § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für hörgeschädigte Menschen in Asien und Afrika, durch die ideelle und finanzielle Förderung, vorwiegend des „Holy Land Institute for the Deaf“ in Salt, Jordanien. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, erfüllt. Es werden auch Patenschaften vermittelt.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel vorwiegend zur Förderung des „Holy Land Institute for the Deaf“ in Salt, Jordanien verwendet. Das Holy Land Institute for the Deaf und andere Schulen im Libanon, in Jordanien und Ägypten gehören der evangelisch episkopalischen Kirche an.

## § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für hörgeschädigte Menschen durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des „Holy Land Institute for the Deaf“ (HLID) in Salt, Jordanien.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht, die der Förderung des Vereinszwecks dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO und verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung des „Holy Land Institute for the Deaf“ (HLID) in Salt, Jordanien.

Stand 22.03.2003 und Vorschlag ab dem 28.06.2026

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Verwendung der Vereinsmittel

Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Paulinenpflege Winnenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Paulinenpflege Winnenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 22.03.2003 und Vorschlag ab dem 28.06.2026

## § 7

Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

a) natürliche Personen als aktive oder als passive Mitglieder

b) juristische Personen oder sonstige Personenvereinigung

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen kein Anfechtungsrecht zu.

Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft eines aktiven oder passiven Mitglieds endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

## § 7 Mitgliedschaft

### Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein

- a) natürliche Personen als aktive oder passive Mitglieder
- b) juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen

### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen.

### Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft eines aktiven oder passiven Mitglieds endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Stand 22.03.2003 und Vorschlag ab dem 28.06.2026

## § 8

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Juristische oder sonstige Personenvereinigung üben ihr Stimmrecht durch eine/n Delegierten aus.

## § 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Juristische oder sonstige Personenvereinigung üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.

## § 9

Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

Die Höhe des Mitgliedbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus soll vor allem zu Spenden angeregt werden.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Darüber hinaus soll vor allem zu Spenden angeregt werden.

Stand 22.03.2003 und Vorschlag ab dem 28.06.2026

## § 10

Die Organe des Vereins sind:

10 a) die Mitgliederversammlung

10 b) der Vorstand

10 a) Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung jedes Mitgliedes und Bekanntgabe Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung von weiteren Tagesordnungspunkten beantragen. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Der Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenabschlusses
- Die Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- Die Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen, die vom Vorstand vorgelegt werden
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Stand 22.03.2003 und Vorschlag ab dem 28.06.2026

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen:

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt wird.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

10 b) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Eine Person kann auch 2 Ämter bekleiden, sie ist dann mit einer Stimme stimmberechtigt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer verpflichtet, von ihrer Befugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Die Einberufung der Vorstandssitzung bedarf keiner Form.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.

Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern beträgt 2 Jahre. Jeder Gewählte bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Stand 22.03.2003 und Vorschlag ab dem 28.06.2026

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder gesetzliche Vorschriften keine andere Mehrheit vorsehen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Stand 22.03.2003 und Vorschlag ab dem 28.06.2026

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

## Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Verwaltung

Eine Person kann mehrere Vorstandsämter gleichzeitig ausüben. Unabhängig davon steht jedem Vorstandsmitglied bei Abstimmungen nur eine Stimme zu.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen der 2. Vorsitzende sowie die weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form.

Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch oder digital durchgeführt werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer eine Nachfolge bestimmen.

Stand 22.03.2003 und Vorschlag ab dem 28.06.2026

## § 11

Protokolle und Beschlüsse

Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### § 11 Protokolle und Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen in denen insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind.

Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch den Vorstand Verwaltung und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

## § 12

Aufgaben Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäss getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen.

Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu prüfen. Der Abschluss ist mit dem Prüfungsvermerk der Kassenprüfer zu versehen.

### § 12 Finanzverwaltung und Kassenprüfung

Der Vorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich. Einnahmen und Ausgaben sind nachvollziehbar zu dokumentieren und zu belegen.

Die Kassenprüfung erfolgt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die zwei gewählten Kassenprüfer.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Stand 22.03.2003 und Vorschlag ab dem 28.06.2026

## § 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Auflösung bedarf der in § 10 festgelegten Mehrheit.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die in § 10 festgelegte Mehrheit erforderlich.

Winnenden, den 22.03.2003

Der Verein „Allah Kariem“ Deutschland e.V. wurde am 23.7.2003 unter VR 1236 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.

Der Name des Vereins erhält mit der Eintragung des Zusatz „e.V.“.

gezeichnet

Waiblingen, 23.7.2003

Kellner

Justizoberinspektorin

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2026 neu gefasst.